

BURGERGEMEINDE



HILTERFINGEN

Reglement über Entgelte für erbrachte Dienst- oder anderweitige Leistungen

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss
auch für weibliche Personen.*

Genehmigt an der Burgerversammlung vom 4. Dezember 2020

	Die Burgerversammlung der Burgergemeinde Hilterfingen erlässt, gestützt auf - Art. 13 bzw. 22 des Organisationsreglementes (OgR) und auf Antrag des Burgerrates folgendes
REGLEMENT ÜBER ENTGELTE FÜR ERBRACHTE DIENST- ODER ANDERWEITIGE LEISTUNGEN	
Gegenstand	
Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde Hilterfingen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements: a Entgelte für die Benützung von Grund und Boden, welcher im Besitze der Burgergemeinde ist und gemeindeeigner Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte b Entgelte für Leistungen der Verwaltung ² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Burgergemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung der Gebühren.
Bemessung	
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	Art. 2 ¹ Das einzelne Entgelt soll nach Möglichkeit so bemessen sein, dass die Einnahmen (Entgelt und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals sowie die notwendige Infrastruktur decken oder eine angemessene Entschädigung für das zur Verfügung stellen von Grund und Boden darstellen. ² Das Entgelt muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
Bemessungsarten	Art. 3 Das Entgelt wird nach Aufwand oder pauschal bemessen.
Entgelt nach Aufwand	Art. 4 ¹ Mit dem Entgelt nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten. ² Das Entgelt nach Aufwand wird nicht nach der Art der Dienstleistung unterteilt. ³ Das Entgelt nach Aufwand wird nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten. ⁴ Entgelt nach Aufwand wird nur erhoben, wenn der Zeitaufwand eine Stunde übersteigt.

Pauschalentgelt	Art. 5 ¹ Mit dem pauschal bemessenen Entgelt wird eine erbrachte Leistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
Vereinbarung	
Vereinbarung	Art. 6 ¹ Der Burgerrat kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für die Zurverfügungstellung von Grund und Boden, gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln. ² Hängt das Entgelt mit Jugendarbeit oder Sponsoring zusammen, wird auf Gesuch hin der teilweise oder vollständige Erlass gewährt. Dies gilt auch für erbrachte Dienst- oder anderweitige Leistungen zu Gunsten anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der Jungburger Hilterfingen. ³ Der Burgerrat kann in Ausnahmefällen die Gratisbenützung des Forsthauses bewilligen. Die Gesuchseingabe hat schriftlich zu erfolgen.
Zuständigkeiten	
Zuständigkeiten des Burgerrates	Art. 7 ¹ Der Burgerrat beschliesst in einer Vorordnung die Höhe der einzelnen Entgelte im Rahmen dieses Reglements. ² Die Entgelte nach Art. 1 Abs. 1 lit. a können unterschieden werden für a) Bürger von Hilterfingen; b) Nicht Bürger von Hilterfingen. ³ Er bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.
Zuständigkeiten der Verwaltung	Art. 8 Die Erhebung des im Einzelfall geschuldeten Entgelts obliegt der zuständigen Verwaltungsstelle. Sie setzt das Entgelt im Rahmen der geltenden Tarifordnung fest.
Entgeltsschuldner	
Entgeltsschuldner	Art. 9 Entgelt schuldet, wer eine Leistung nach dieser Verordnung veranlasst, verursacht oder in Anspruch genommen hat.

Erhebung	
Inkasso	Art. 10 ¹ Die Verwaltung stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Das Inkasso (Mahnungen, Verfügungen, Betreibungen etc.) obliegt der Finanzverwaltung. ³ Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Bürgergemeinde geschuldetes Entgelt und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Bürgergemeinde den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 11 Die Bürgergemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Leistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 12 Verursacht die Leistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Entgeltsschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit / Zahlungsfrist	Art. 13 ¹ Das Entgelt ist auf den Zeitpunkt der erbrachten oder nach Abschluss der Inanspruchnahme der Leistung fällig. Ausnahme: Benützungsgebühr für Forsthaus ist im Voraus bezahlbar. ² Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins / Inkassogebühren	Art. 14 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins gemäss Art. 104 Obligationenrecht (OR) geschuldet. ² Dies gilt auch für allfällig anfallende Inkassogebühren.
Verjährung	Art. 15 ¹ Die Entgelte verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
Erlass des Entgeltes	Art. 16 ¹ Würde das Entgelt zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Burgerrat im Einzelfall auf Gesuch hin davon ganz oder teilweise absehen.

Anpassung Entgelte	Art. 17 ¹ Sobald sich die Rahmenbedingen für die Entgelte verändern, kann der Burgerrat diese an die neuen Gegebenheiten anpassen. Eine Anpassung der Entgelte, welche auf dem Landesindex der Konsumentenpreise basieren, erfolgt nur dann, wenn die Erhöhung mehr als drei Prozent-Punkte beträgt. Als Basis gilt der Landesindex (LIKPI) der Konsumentenpreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Eidgenössische oder kantonale Gebühren werden ohne besonderen Beschluss des Burgerrates übernommen bzw. angepasst.
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Haftung	Art. 18 ¹ Die Benützung von Räumen, Plätzen und Forststrassen geschieht auf eigene Gefahr. Für entstehende Schäden an Personen und Material, insbesondere Fahrzeugen, wird jegliche Haftung abgelehnt. ² Benutzte Plätze und Strassen sind in demjenigen Zustand an die Bürgergemeinde zu übergeben, in welchem sie übernommen worden sind. ³ Werden Plätze und Strassen ausserordentlich beansprucht und entstehen daraus Schäden, hat der Leistungsnehmer für die anfallenden Kosten aufzukommen.
Weitere Übergangsbestimmungen	Art. 19 Wer vor Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienst- oder anderweitige Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Entgelt nach bisherigen Regelungen.
Inkrafttreten	Art. 20 Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das Reglement über Entgelte für erbrachte Dienst- oder anderweitige Leistungen ist an der Bürgerversammlung vom 4. Dezember 2020 genehmigt worden.

Der Präsident



Konrad Berger

Die Bürgerschreiberin



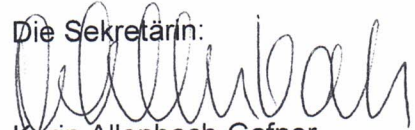
Karin Allenbach-Gafner

AUFLAGEZEUGNIS

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 04. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Bürgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2020 bekannt.

Hilterfingen, 29. Oktober 2020

Die Sekretärin:



Karin Allenbach-Gafner

Änderungen/Publikationen

Datum der Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten	Publikation Thuner Amtsanzeiger
04.12.2020	Ganzes Reglement	1.1.2021	Nr. 1 vom 07.01.2021